Ing.Pon 2016-02-01

Netz Burgenland GmbH

Arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen

V E R T R A G S K L A U S E L
über die arbeitnehmerschutzrechtliche Verantwortung
bei der auftragsmäßigen Vergabe
von Facharbeiten nicht elektrotechnischer Art, bei deren Durchführung der
Eintritt in den Gefährdungsbereich unserer Versorgungsanlagen möglich ist,
an Auftragnehmer o h n e Befugnis zum Gewerbe "Elektrotechniker"

Gültig ab 8. Februar 2016

1. Einleitung

Mit der Annahme des gegenständlichen Auftrages verpflichtet sich der Auftragnehmer, die erforderliche Meldung der Bauarbeiten an das zuständige Arbeitsinspektorat gemäß Bauarbeiterschutzverordnung § 3 zu erstatten und die Durchführung des Arbeitsvorhabens in Eigenverantwortung abzuwickeln. Dies gilt insbesondere auch für den Schutz aller Arbeitnehmer, welche an den betreffenden Arbeitsstellen eingesetzt werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich gemäß ArbeitnehmerInnenschutzgesetz § 8 zur Koordination mit allenfalls anderen an der Baustelle bzw. Arbeitsstelle aktiven Auftragnehmern, dass alle von ihm als Arbeitgeber zur Erbringung von Leistungen bzw. Dienstleistungen eingesetzten Arbeitnehmer gemäß ArbeitnehmerInnenschutzgesetz § 14 unterwiesen sind und nur unterwiesene Arbeitnehmer zur Leistungserbringung eingesetzt werden. Für die Arbeitsdurchführung ist seitens des Auftragnehmers eine fachlich qualifizierte Aufsichtsperson im Sinne der Bauarbeiterschutzverordnung, § 4, zu bestimmen. Falls erforderlich, ist gemäß BauKG der Projektleiter zu stellen. Diese Personen des Auftragnehmers sind dem Auftraggeber rechtzeitig, falls nicht anders vereinbart spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeitsdurchführung, schriftlich namhaft zu machen. Sie haben entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für alle notwendigen, der Sicherheit im Bereich der Arbeitsstellen dienenden Maßnahmen verantwortlich Sorge zu tragen und deren Durchführung zu veranlassen. Besondere firmeninterne Regelungen des Auftraggebers sind je nach Vereinbarung zu beachten; siehe ggf. Beilagen dazu. Die verantwortliche Person des Auftragnehmers hat ihre Aufgaben stets streng koordiniert mit dem Auftraggeber zu erfüllen.
Der Auftragnehmer darf nur solche Arbeitskräfte einsetzen, die mit den Gefahren und den erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für die jeweiligen Arbeiten vertraut und unterwiesen sind. Vor Beginn der Arbeiten hat sich der Verantwortliche des Auftragnehmers beim Auftraggeber über die von dessen Anlagen ausgehenden Gefahren zu informieren und das ihm unterstellte

Personal diesbezüglich zu unterweisen. Gegebenenfalls werden vom Auftraggeber dienliche Merkblätter, Allongekarten und ähnliches für solche Unterweisungen bereitgestellt.

Seitens des Auftraggebers wird ein Mitarbeiter namhaft gemacht, der dem Verantwortlichen des Auftragnehmers als Kontaktperson dient. Ohne seine jeweilige Einwilligung (wie z.B. "Freigabe zur Arbeit") dürfen Arbeiten nicht begonnen werden. Seinen Weisungen (z.B. Arbeit einstellen) ist seitens des Auftragnehmers und seiner Erfüllungsgehilfen, unter Einhaltung aller Sicherheitsmaßnahmen, Folge zu leisten. Ergeben sich betriebliche Gründe, wie z.B. Gefahr im Verzug, Störung, drohende Versorgungsunterbrechung etc., so sind die Mitarbeiter des Auftraggebers berechtigt, die Einstellung der Arbeiten oder eine Änderung der Arbeitsweise zu verlangen.

Arbeiten mehrere Arbeitsgruppen verschiedener Auftragnehmer und möglicherweise gleichzeitig Arbeitsgruppen bzw. Einzelpersonen des Auftraggebers an derselben Arbeitsstelle (im Gefährdungsbereich derselben Anlage), dann fällt gemäß BauKG die Koordination, jedoch nicht die Durchführung aller Arbeitsschutzmaßnahmen dem Beauftragten des Auftraggebers zu.

Sprachbarrieren dürfen Weisungen und Warnungen nicht behindern.

2. Arbeiten in oder an elektrischen Anlagen bzw. in deren Nähe

Zur Wahrung der elektrotechnischen Sicherheit an der Arbeitsstelle wird seitens der Netz Burgenland GmbH ein Arbeitsverantwortlicher im Sinne der ÖVE EN 50110, Pkt. 3.2.3, bestimmt. Seinen Weisungen ist von allen Arbeitskräften des Auftragnehmers Folge zu leisten. Ohne seine Einwilligung ("Freigabe zur Arbeit") darf mit Arbeiten im Gefährdungsbereich der elektrischen Anlage nicht begonnen werden.
Der Arbeitsverantwortliche für die Elektrosicherheit wird vor Beginn des Arbeitsvorhabens durch die zuständige Stelle der Netz Burgenland GmbH dem Auftragnehmer bekannt gegeben. Die Aufsichtsperson des Auftragsnehmers ist auch Arbeitsverantwortlicher für die Arbeitsdurchführung im Sinne der ÖVE EN 50110, Pkt. 3.2.3.

B e s o n d e r e B e d i n g u n g e n :

2.1. Wenn Arbeiten innerhalb, an Teilen oder in der Nähe elektrischer Anlagen durchzuführen sind gilt:

- Das Betreten von abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätten und das Öffnen von elektrischen Betriebsmitteln ist den Arbeitskräften des Auftragnehmers nur unter Beaufsichtigung durch einen Befugten der Netz Burgenland GmbH gestattet.
- Arbeiten im Bereich von unter Spannung stehenden Anlagenteilen, z.B. an Freileitungen, auf Masten, zur Trassenfreihaltung etc., sind sinngemäß wie vor nur nach Einweisung, erforderlichenfalls unter Aufsichtsführung durch einen Befugten der Netz Burgenland GmbH zulässig. Dieser ist im allgemeinen der Arbeitsverantwortliche.
- Mit Wissen des Arbeitsverantwortlichen für die Elektrosicherheit, dürfen entsprechend seinen besonderen Anweisungen Arbeiten in begrenztem Umfang auch unter alleiniger Beaufsichtigung durch den Arbeitsverantwortlichen für die Arbeitsdurchführung durchgeführt werden. Der Arbeitsbereich muss eindeutig und für alle Beteiligten verständlich gekennzeichnet sein.

2.2. Bei Arbeiten jeder Art im Erdreich, wie Grabungen, Bohrungen und Eintreiben von Gegenständen sowie bei Baggerarbeiten sind zu beachten:

- Einbauten im Erdreich (Kabel, Rohre, Erdungsanlagen).
- Besteht bei Verwendung sperriger Gegenstände und Maschinen die Möglichkeit gefährlicher Annäherungen an Freileitungen und andere unter Spannung stehende Teile, so sind die Anweisungen des Arbeitsverantwortlichen sowie die Abstände gemäß ÖVE EN 50110, Tabelle 102, einzuhalten.
- Das "Merkblatt zum Schutz von Kabeln bei Erdarbeiten" und die "Anweisungen für Kran- und Baggerfahrer in der Nähe elektrischer Freileitungen" von Oesterreichs Energie (vormals VEÖ) geben wertvolle Hinweise über das richtige Verhalten.
- Es ist Aufgabe des Auftragnehmers, den Grundeigentümer über den Beginn der Arbeiten rechtzeitig zu verständigen. Ebenso hat er alle zur Vermeidung von Beschädigungen und Unfällen erforderlichen Auskünfte über Einbauten im Erdreich einzuholen.
- Mit Grabungen darf erst begonnen werden, wenn alle Einbautenträger die Zustimmung erteilt haben.
- Der Auftragnehmer hat auch die Lage eventuell vorhandener Einbauten der Energie Burgenland AG feststellen zu lassen, wofür das örtlich zuständige Servicezentrum anzusprechen ist. Befinden sich Einbauten der Energie Burgenland AG im Bereich der beabsichtigten Grabungen, darf erst damit begonnen werden, wenn das „Protokoll zur Freigabe von Einbauten“ vorliegt und von der Aufsichtsperson des Auftragnehmers unterschrieben ist.
- Besteht die Möglichkeit gefahrbringender Annäherung an Freileitungen oder andere unter Spannung stehende Teile, dann gelten Pkt.2.1. bzw. Pkt.2.3.

2.3. Maßnahmen beim Erfordernis einer Freischaltung im Zuge der Arbeitsdurchführung:

- Die Notwendigkeit einer Freischaltung im Zuge der Arbeitsdurchführung beurteilt in jedem Fall der Arbeitsverantwortliche der Netz Burgenland GmbH.
- Die Freigabe zur Arbeit durch den Arbeitsverantwortlichen der Netz Burgenland GmbH muss die Aufsichtsperson des Auftragnehmers abwarten (ÖVE EN 50110, Pkt. 6.2.7.) und unterschriftlich zur Kenntnis nehmen.
- In der Regel sind Arbeiten im Sichtbereich der Erdung und Kurzschließung durchzuführen.
- Bei Kabelarbeiten auf der Strecke bzw. bei isolierten Freileitungen wird die Identität des betreffenden Kabels oder der isolierten Freileitung durch die Netz Burgenland GmbH festgestellt.
- Nach Widerrufung der Freigabe zur Arbeit (ÖVE EN 50110, Pkt. 6.2.8.) durch den Arbeitsverantwortlichen der Netz Burgenland GmbH, die durch die Aufsichtsperson des Auftragnehmers schriftlich zur Kenntnis zu nehmen ist, ist die betreffende Arbeitsstelle als unter Spannung stehend zu betrachten und darf daher nicht mehr betreten werden.

3. Allgemeines:

Alle Maßnahmen zum Schutz der im Arbeitsbereich beschäftigten Arbeitskräfte müssen auch während der Arbeitsdurchführung erhalten bzw. sichergestellt bleiben. Veränderungen dürfen daher nur durch den Arbeitsverantwortlichen der Netz Burgenland GmbH oder in dessen Auftrag, Anleitung und Beaufsichtigung erfolgen.

Wer die der Sicherheit dienenden Anordnungen nicht befolgt, darf seitens des jeweiligen Verantwortlichen an der Arbeitsstelle nicht geduldet werden!